



Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen bei Baumaßnahmen (Baumschutz auf Baustellen)

Vermeiden Sie jeden unnötigen Eingriff in den schützenswerten Baumbestand!

Oft werden Beeinträchtigungen an Bäumen, die z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung hervorgerufen werden, erst Jahre nach dem Eingriff sichtbar - zum Beispiel durch Absterben der Krone, kümmerlichen Austrieb oder vollständiges Absterben des Baumes. Dies kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass die Standsicherheit eines Baumes und damit verbunden die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist.

Sind Eingriffe nicht zu vermeiden, so können baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik angewandt werden.

Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich:

- **DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen**
(zu erwerben beim Beuth Verlag)
- **RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege**
(zu erwerben beim FGSV-Verlag),
- **ZTV-Baumpflege** (zu erwerben bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)
- **Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen**
(zu erwerben beim FGSV-Verlag)
- **FEK FreiflächenEntwicklungsKonzept Stadt Ludwigsburg, Teil 2 Kapitel 3**

Wenden Sie sich dazu an eine anerkannte Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus. Diese Firmen finden Sie unter www.baumpflegeportal.de, www.ral-baumpflege.de oder auch unter www.galabau-bw.de. Um Baumschutzmaßnahmen frühzeitig einzuplanen und rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen, empfehlen wir bereits bei der Planung qualifizierte Fachleute (Umweltbaubegleiter) einzuschalten. Diese finden Sie unter <http://www.landschaftsarchitektur-heute.de/bueros>.

Grundsätzlich gilt: Zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ist dem Fachbereich Tiefbau und Grünflächen die Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen. Vor Baubeginn ist eine Begehung mit dem Fachbereich Tiefbau und Grünflächen vorzunehmen und eine verkehrsrechtliche Genehmigung einzuholen. Der vollständige und dauerhaft unversehrte Erhalt eines Baumes im ober- und unterirdischen Bereich ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn Eingriffe in einem Abstand von mindestens 1,5 Metern von der Kronentraufe durchgeführt werden. Diese baumerhaltenden Maßnahmen werden bei einem Baugenehmigungsverfahren in den Genehmigungsbescheid als Auflage mit aufgenommen.

Sind Arbeiten in Grünflächen und Baumstandorten nicht zu umgehen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Errichtung eines Baumschutzzauns - Primärer Schutz ist durch den Baumschutzzaun (fest verankert, 2 Meter hoch) gegeben, der in der Regel im Abstand von mindestens 1,5 Metern von der Kronentraufe (entspricht Wurzelbereich) aufzustellen ist. Im Schutzbereich des Baumes ist das Befahren, die Lagerung von Baustoffen und das Auf- und Abtragen von Boden untersagt.
- Kein Befahren von Grünflächen
- Kein Befestigen der Grünflächen mit wasserundurchlässigem Belag
- Keine Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen
- Kein Aufstellen von Masten, Kränen, Geräten, Schildern oder Versorgungsleitungen in oder an Bäumen
- Kein Arbeiten mit umweltschädigenden Stoffen
- Kein Feuer oder offene Hitzequellen

Abweichungen sind nur in Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau und Grünflächen zulässig.

Schadenersatz und Bußgelder

Der Verursacher von Schäden an Bäumen (Wurzeln, Stämmen und Ästen) muss mit Schadenersatzansprüchen der Stadt rechnen. Die verursachten Schäden werden durch einen Gutachter nach dem Sachwertverfahren Koch ermittelt. Die Kosten des Gutachters und der Schadenersatz werden dem Projektträger/ Auftraggeber in Rechnung gestellt.

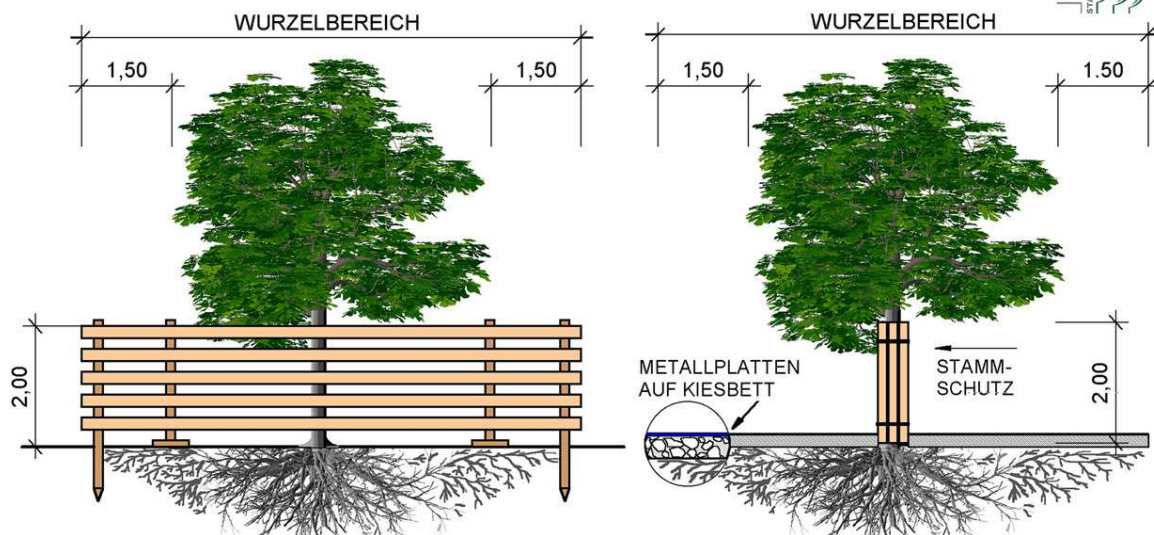
Ausgabe 08.2017

Kontakt

Stadt Ludwigsburg
Fachbereich Grünflächen und Tiefbau
Mathildenstraße 29/1
71638 Ludwigsburg
E-Mail: gruenflaechen@ludwigsburg.de
Telefon: (07141) 910-2809

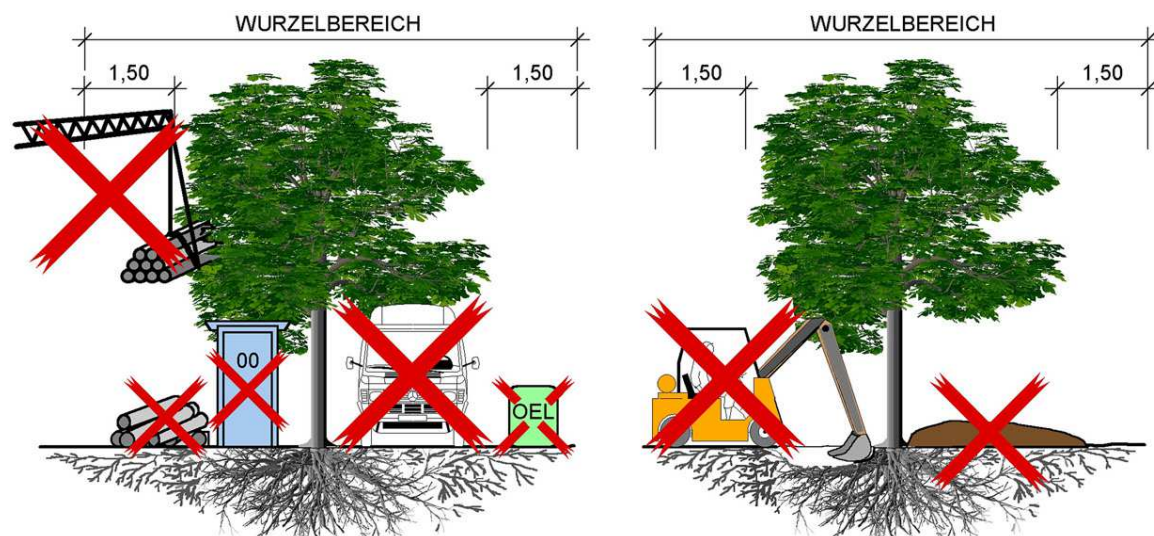
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN

WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN